



Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Bad Heilbrunn

Vom 09.03.2011

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340) erlässt die Gemeinde Bad Heilbrunn folgende Rechtsverordnung:

§1

In der Gemeinde Bad Heilbrunn dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Bad Heilbrunn kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

11.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

an den 40 Sonn- und Feiertagen ab dem ersten Sonntag im April verkauft werden.

§2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Heilbrunn, den 10.03.2011

Gemeinde Bad Heilbrunn




Thomas Gründl
1. Bürgermeister